

2539 041

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 11/66

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Fola R [REDACTED] geb. E [REDACTED],
I [REDACTED], V [REDACTED], Schweiz,

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und
der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. März 1966

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 10. September
1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.
Die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Das beklagte Land hat der Klägerin wegen Gesund-
heitsschadens eine Kapitalentschädigung von 8.062 DM
und eine Rente von 139 bzw. 152 DM unter Einstufung
in den gehobenen Dienst nach einer Erwerbsminderung
von 30 % und einem Hundertsatz von 30 gewährt. Das
Landgericht wies die Klage auf Erhöhung dieser Lei-
stungen ab. Das Oberlandesgericht erhöhte sie aus-
gehend von einer völligen Erwerbsbeschränkung und

15

- 3 -

einen Hundertsatz von 57 bis Ende 1953 und von einer Erwerbsminderung von 55 % und einem Hundertsatz von 40 für die Folgezeit, aber unter Einstufung in den mittleren Dienst. Diese Einstufung beruht auf der Feststellung eines Einkommens von 500 Zloty (jährlich 2.820 RM), einer Vorbildung und Berufstätigkeit als Buchhalterin und der Unterstellung, daß die Klägerin nebenher einzelnen Personen hebräischen Sprachunterricht erteilt habe. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Die Beschwerde der Klägerin sieht eine der Klärung durch den Bundesgerichtshof bedürftige Rechtsfrage darin, ob der Berufungsrichter die Einstufung verschlechtern dürfe, ohne daß der Entschädigungspflichtige Anschlußberufung eingelegt habe (§ 536 ZPO).

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. § 536 ZPO bezieht sich auf das Prozeßbegehren, das im Antrage der Parteien zum Ausdruck kommt, bei einer Verurteilung zu Geldleistungen also auf die in den Anträgen bezeichnete Geldsumme. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Umstände, die der Berechnung der Urteilssumme zugrundeliegen. Das Rechtsmittelgericht ist in der Feststellung und Würdigung dieser Umstände frei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Dieser unbestrittene Grundsatz bedarf keiner Bestätigung für den Entschädigungsprozeß. Da das Berufungsurteil andere Rechtsfehler nicht erkennen läßt, ist die Beschwerde mit der Kostenfolge der §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Aecher

v.d. Mühlen